

Wasser+ Freizeit Verein Münster e.V.
Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Wasser +Freizeit Jugend sind alle Mitglieder des Wasser +Freizeit Verein Münster e.V. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugend.

§ 2 Aufgaben

Die Wasser +Freizeit Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der W+F Jugend sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gestaltung der Jugendarbeit,
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§3 Organe

Organe der Wasser +Freizeit Jugend sind:

- die Jugendvollversammlung und
- der Jugendvorstand.

§4 Die Jugendvollversammlung

a) Die Jugendvollversammlung kann ordentlich und außerordentlich sein. Sie ist das höchste Organ der Jugend der Wasser +Freizeit Verein. Sie besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern.

b) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes,
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes,
- Entlastung des Jugendvorstandes,
- Wahl des Jugendwartes, stellv. Jugendwart und den Kassenwart
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Jugendvorstandes (Jugendwart) zwei Wochen vorher schriftlich einberufen.

d) Die außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend dieses erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Wasser +Freizeit Jugend es unter Angaben der Gründe beim Jugendvorstand beantragt (Abs. c S.2 gilt entsprechend).

e) Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste Stimmberechtigten nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.

- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Stimmen sind nicht übertragbar.

§5 Der Jugendvorstand

- a) Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendwart als Vorsitzendem, seinem Vertreter, dem Kassenwart und weiteren Beisitzern. Die Beisitzer werden vom gewählten Jugendvorstand bestimmt.
- b) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Wasser +Freizeit Jugend nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendvorstand ein volljähriges anderes Jugendvorstandsmitglied oder ein Mitglied der Vorstandes, welches die Jugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes des Wasser +Freizeit Vereins.
- c) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung für drei Jahre gewählt. (Wahlperiode wie Hauptvorstand)
- d) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie die Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendzufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§6 Jugendordnungsänderungen

Änderung der Jugendordnung können nur von ordentlichen Jugendvollversammlungen oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Münster, 05.12.2015